

### Übergreifende Aspekte:

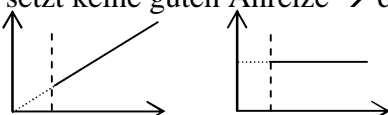
- Signalwirkung: Versuch der Steuervermeidung: räumliche (anderes Land) oder zeitliche (Lager) Substitution
- → Markt- und Preiswirkung: Abwälzphase, z.B. Preiserhöhungen
- → Einkommenswirkung: Inzidenzphase; mehr arbeiten, rationalisieren
- **Finanzierung von Staatsaufgaben:**
- Steuern: Zwangsabgaben ohne Gegenleistung; gemeinnützig
- Sonderabgabe (z.B. Abwasser)
- Beiträge: potentielle Gegenleistung; gruppennützig; Leistung ist einer Gruppe zurechenbar; Ausschlussprinzip (wie z.B. in Clubs)
- Gebühren: konkrete Gegenleistung; privatnützig; Ausschlussprinzip; Leistung individuell zurechenbar
- **Zwecke:**
- Fiskalzweck: Einkommenserzielung
- Lenkungszweck: Verhaltenssteuerung
- Umverteilungszweck: Lastenausgleich; Korrektur der Einkommensverteilung
- Vereinfachungszweck: Freigrenzen; -beträge; Pauschalen
- **Ursprung:**
- Bedingt Eigentum und Staat
- 1. Besteuerung waren Naturalabgaben in Babylon
- Entwicklung des Steuersystems: im 16/17. Jht.; Ertragssteuersystem; Boden als einziger produktiver Faktor → Objektbesteuerung → Personalbesteuerung → Subjektbesteuerung; gleichzeitig Verbrauchsbesteuerung
- **Rechtfertigung für Steuern:**
- Adam Smith' Edinburgher Regel: leave them as you find them; nach der Besteuerung sollen alle relativ gleichgestellt bleiben
- Äquivalenzprinzip:
  - Leistung des Bürgers soll mit der Leistung des Staates übereinstimmen
  - Bürger sollen für staatliche Leistungen soviel zahlen, wie sie ihnen wert ist
  - Gegenleistungen sind aber nicht individuell zurechenbar
  - auch wichtig für Einkommensumverteilung
- Leistungsfähigkeitsprinzip:
  - jeder soll gemäß seiner Leistungsfähigkeit herangezogen werden
  - jeder soll einen angemessenen Teil der Finanzierung tragen
  - horizontal: gleiches Einkommen → gleicher Steuerbetrag
  - vertikal: höheres Einkommen → höherer Steuerbetrag
  - Gleichmäßigkeit der Opfer
- **Akteure der Besteuerung:**
- Steuerpflichtiger (Zensit) als Steuersubjekt
- Steuerberechtigter (Obrigkeit) als Steuergläubiger
- Steuerzahler (Steuerschuldner), der die Steuer an die Finanzbehörde abführt
- Steuerträger, auf dem die Steuer letztendlich lastet und der nach Ausweichmöglichkeiten sucht
- Steuerdestinatar, der von der Obrigkeit als Steuerträger vorgesehen ist
- Außerdem: Gesetzgeber; Finanzverwaltung; -gerichte; Interessengruppen (Lobbies; Wähler)
- Steuergegenstand als Steuerobjekt
- Steuerbemessungsgrundlage als Basis der Steuerschuld
- Steuerquelle: Einkommen (langfristig); Vermögen (kurzfristig)
- Steuerschuld: zu entrichtender Betrag
- Steuersatz: Betrag pro Einheit BMG

- Steuertarif: funktionaler Zusammenhang von BMG und Steuerschuld;  
Zusammensetzung von Steuersätzen zum Steuertarif
- Bsp. Lohnsteuer: Steuerpflichtiger, -träger, -destinatar ist AG; -zahler ist AN
- Bsp. USt: Steuerpflichtiger, -zahler ist U; -träger U, HH; -destinatar sind HH
- Steueridee → Steuerobjekt (Quantifizierung) → BMG → Steuereinheit (Einheit der BMG; z.B. € m<sup>3</sup>) → Steuertarif → Steuerschuld ← Steuerträger ← Steuerzahler ← Steuersubjekt
- **Typologie der Steuerarten (Feld):**
- Direkte Steuern: Steuerschuldner = Steuerdestinatar
- Indirekte Steuern: Steuerschuldner <> Steuerdestinatar
- Subjektsteuern: persönliche Leistungsfähigkeit; Personensteuern
- Objektsteuern: sachliche Leistungsfähigkeit
- Verbrauchsteuern: Erhebung bei einer Wertschöpfung
- Verkehrssteuern: bei Rechtsakten
- Aufwandsteuern: kein physischer Konsum; Vergnügungssteuern
- Steuern auf spezifische Güter (vs. allgemeine Verbrauchsteuern)
- Steuern auf Einkommensentstehung; -verwendung oder das Vermögen
- Steuergesetzgebungshoheit vs. Steuerertragshoheit vs. Steuerverwaltungshoheit
- Gemeinschaftssteuern
- **Klassifikation von Steuern (Zimmermann):**
- 1. Steuertechniken: Geld- vs. Naturalsteuer; Erhebungsmethode (Tarif- oder Katastersteuer); Repartitions- (mit konstanter Summe) oder Paritätssteuer (mit konstantem Tarif)
- 2. Zweck-/Zeitorientierung: Übergang von Finanz- zu Ordnungssteuern; Ist- (auf echte) vs. Sollsteuern (auf hypothetische Erträge); einmalige vs. fortlaufende Steuern
- 3. Stellung der Steuern untereinander (Schmölders): mehrgliedrige Hauptsteuer (mit mehreren Erhebungsmethoden); Ergänzungssteuern (EinfuhrUSt als Ergänzung zur USt); Ausgleichs-/Folgesteuern (WeinSt zur BierSt); Kontrollsteuern
- 4. Bw. Kriterien: Ertrags- (z.B. KapitalertragSt); Verkehrs- (z.B. GrunderwerbsSt; USt); Substanzsteuern (z.B. ErbschaftSt)
- 5. direkt/indirekt (3 Merkmale):
  - Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit: (un-/mittelbar; Adäquationsproblem
  - Möglichkeit der Überwälzung: ja/nein; Kriterium nicht eindeutig; ebenso Merklichkeit, was von Individuen abhängig ist
  - Anknüpfung im wirtschaftlichen Kreislauf: Entstehung/Verwendung; zielt auf Stromgrößen
  - direkte Steuern: Verbrauch- vs. Besitz- (Objekt- vs. Personen-, Subjektsteuern)
  - indirekte Steuern: Verkehr- vs. Verbrauch- (allgemein vs. speziell)
- 6. Steuerhoheit:
  - Gesetzgebungs-: Steuererfindungsrecht; wer legt fest
  - Ertrags-: wer bekommt den Ertrag
  - Verwaltungshoheit: wer zieht ein
- 7. Stellung im Wirtschaftskreislauf: welche volkswirtschaftliche Wirkung (Produkt-; Faktorsteuer)
- **Kosten der Besteuerung:**
- Erhebungs- und Entrichtungskosten korrelieren mit der Anzahl der Steuerpflichtigen
- Erhebungskosten: Verwaltung; Außenprüfungskosten; Zahlung, Überwachung und Vollstreckung
- Entrichtungskosten: steuerliche Aufzeichnungspflicht; Prüfung der Bescheide
- BMG soll hinreichend präzise sein → zu spezielle Regeln erzeugen Schlupflöcher
- Merklichkeit als wichtiger Faktor

- Bsp. Biersteuer: Steuerobjekt; -subjekt; Vollzugskosten; Merklichkeit
  - getrunkenes Bier → Konsument → hoch → hoch (z.B. für Lenkungswirkung)
  - verkauftes Bier → Einzelhandel → mittel → gering (Lenkung eben nicht erwünscht)
  - produziertes Bier → Produzent → gering → gering
- **Steuertechnik:**
- Mengensteuern: physische Größen
- Wertsteuern:
  - prozentuale Auf- (Netto-WS) und Abschläge (Brutto-WS) auf die BMG
  - $n$  [Netto] =  $b$  [Brutto]  $(1 - t$  [Tan]) mit  $(b-n)/b=t$
  - $b = n (1 + ?$  [Tesa]) mit  $(b-n)/b=?n/b$
  - → Anteil der Steuern an der Gesamtsumme
- Steuertarife:
  - im Gesetz verankert → Sicherheit für Bürger und Unsicherheit für den Staat (früher umgekehrt: Staat braucht bestimmte Summe und zieht diese ein)
  - Steuerbetragsfunktion [T]:  $T(x)$  mit  $x$  als BMG
  - Grenzsteuersatz:  $T' = dT(x)/d(x)$  → wichtig für Allokationsziel: Anreiz zur Erzielung weiteren Einkommens
  - durchschnittlicher Steuersatz:  $t = T(x)/x$  → wichtig für Distributionsziel
  - Bsp.: BMG:  $x=100.000$ ;  $T=50.000$  →  $t=T'=0,5$ ; Änderung1:  $x=101.000$ ;  $T=50.600$  →  $T'=0,6$ ;  $t=0,501$ ; Änderung2:  $x=101.000$ ;  $T=51.000$  →  $T'=1,0$ ;  $t=0,505$
- Residualeinkommenselastizität (Residual- ist Nettoeinkommen):
  - Residualeinkommen [R] =  $x - T(x)$  → um wie viel ändert sich das Nettoeinkommen bei Änderung der BMG:  $\eta_{R,x} = (dR/R) / (dx/x) = 1$  (bei proportionalem Tarif);  $< 1$  (bei progressivem Tarif);  $> 1$  (bei regressivem Tarif)
- Steuerertragselastizität:
  - um wie viel ändert sich der Grenzsteuersatz bei Änderung des durchschnittlichen Steuersatzes:  $\eta_{T,x} = (dT(x)/dx) / (T(x)/x) = 1$  (bei proportionalem Tarif);  $> 1$  (bei progressivem Tarif);  $< 1$  (bei regressivem Tarif)
- Aufkommenselastizität:
  - welches Einkommen wird bei Änderung der BMG oder des Tarifs erzielt  $dt/dx = 0$  (bei proportionalem Tarif, denn  $dt$  ändert sich hier nie);  $> 0$  (bei progressivem Tarif);  $< 0$  (bei regressivem Tarif)
- Freibeträge:
  - mindern den zu versteuernden Betrag ( $T$  [Steuern] =  $a$  [Steuersatz]  $(x$  [BMG] -  $b$  [Freibetrag])
  - eine Funktion  $T(x)$  würde bei proportionalem Tarif linear aus dem Nullpunkt steigend verlaufen; durchschnittliche und Grenzsteuersätze linear gleich bleibend → Freigrenzen verschieben nun sozusagen den Nullpunkt nach rechts → Die Steuerfunktion setzt erst später ein; der Grenzsteuersatz bleibt weiterhin gleich; der durchschnittliche Steuersatz steigt nun ab dem Freibetrag und nähert sich dem Grenzsteuersatz mit steigendem Einkommen an



- Freigrenzen:
  - blenden unteres Einkommen einfach aus; ab Überschreiten der Freigrenze schlägt aber der volle Tarif zu
  - setzt keine guten Anreize → da plötzlicher Anstieg des Opfers



- Steuerprogression:
  - $T = ax^b$
  - $dt/dx$  als Progressionsgrad (linear; pro-; regressiv)
  - $t'' = d^2b/dx^2 < 0$  (bei verzögerter);  $= 0$  (bei linearer);  $> 0$  (bei beschleunigter Progression)
  - Bsp.  $T=x^2 \rightarrow t = T(x)/x = x^2/x = x \rightarrow t' = 1 (>0 \rightarrow$  Progression)  $\rightarrow t'' = 0 (=0 \rightarrow$  lineare Progression)
  - Bsp.  $T=x^3 \rightarrow t = x^2 \rightarrow t' = 2x$  (Progression)  $\rightarrow t'' = 2$  (beschleunigte Progression)
  - Bsp.  $T=x^{0,5} \rightarrow t = 1/x^{0,5} \rightarrow t' = -1/2x^{1,5} (<0 \rightarrow$  Regression)  $\rightarrow t'' = -3/4x^{2,5}$  (beschleunigte Regression)
  - Progression belastet Schwankungen stärker als stetiges Einkommen
  - zeitliche Schwankungen ebenso
- Ehegattenbesteuerung:
  - beide Einkommen gemeinsam versteuern:  $T(x_1+x_2) \rightarrow$  höherer Steuersatz, als bei getrennter Veranlagung  $\rightarrow$  ungerecht; Ehe soll nicht benachteiligt werden
  - $\rightarrow$  Individualbesteuerung:  $T(x_1)+T(x_2) \rightarrow$  bei gleicher Verteilung bezahlen beide wenig; bei ungleicher Verteilung wird durch die Progression mehr bezahlt  $\rightarrow$  darf nicht von der Verteilung abhängen  $\rightarrow$  verfassungswidrig
  - $\rightarrow$  Ehegattensplitting:  $2*(T(x_1+x_2)/2) \rightarrow$  Einkommen wird intern gleich verteilt  $\rightarrow$  Ehen werden gegenüber Singles bevorteilt

### **Einkommensteuer (Einkommensentstehung):**

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:** klassisches Umverteilungsinstrument
- vertikale Gerechtigkeit: alle Einkommen sollen gleichmäßig betroffen sein
- zielt auf gesamtes Nettoeinkommen: nur disponibles Einkommen soll besteuert werden  $\rightarrow$  Freistellung des Existenzminimums; Abzug von Sonderbelastungen
- trifft natürliche Personen; juristische Personen trifft Körperschaftssteuer
- versucht subjektive Leistungsfähigkeit zu erfassen  $\rightarrow$  Subjektsteuer
- direkt; merkbar; an Leistungsfähigkeit orientiert; Destinatar = Schuldner
- setzt auf der Einkommensentstehungsseite an (Verwendung egal)
- Probleme:
  - leistungsfähige Verwaltung zur Überprüfung notwendig
  - Kooperationsbereitschaft des Schuldners notwendig
- **Exkurs Ausgabensteuer:**
- Leistungsfähigkeit wird im Konsum gesehen
- Keine Diskriminierung des Sparens (ESt  $\rightarrow$  Doppelbesteuerung)
- Charakteristika:
  - Ermittlung des Verbrauchs anhand der Güter des täglichen Bedarfs
  - Abschreibungen bei langlebigen Produkten
  - Abzugsmöglichkeiten und Progression möglich
  - Entziehen durch Sparen
- Bewertung:
  - Umstellungskosten sehr hoch
  - Ungerechtigkeit durch Ausgaben für lebensnotwendige Güter
  - Steuerschätzung sehr schwierig
  - Konsum fraglicher Indikator für Leistungsfähigkeit
- **Bestimmung des relevanten Einkommensbegriffs:**

- Quellentheorie: regelmäßiger Zufluss an finanziellen Werten aus einer bestimmten Quelle; Wertänderung der Quelle und unregelmäßiges Einkommen bleiben unberücksichtigt; eigene BMG für jede Einkommensquelle
- Reinvermögenszugangstheorie: Zuwachs an ökonomischer Dispositionskraft (alles Einkommen); in den USA als synthetische EST → Vermögen - Schulden wird besteuert
- **Steuerrechtliche Kennzeichnung:**
- Steuergegenstand:
  - Einkommen natürlicher Personen
  - Grundsatz des objektiven Nettoprinzips: Einkommen - Ausgaben zur Einkommenserzielung (Werbungs-; Betriebskosten) = Reineinkommen
  - Grundsatz des subjektiven Nettoprinzips: soll nur disponibles Einkommen betreffen; Einkommen - indisponible Ausgaben (Existenzminimum)
- Steuerpflichtig:
  - natürliche Personen
  - unbeschränkt: Inländer oder Personen, die mehr als 6 Monate anwesend sind; bis Tod oder Wegzug (ausgenommen: Konsulare; Botschafter)
  - beschränkt: weder Wohnsitz noch dauernder Aufenthalt → nur bestimmte Einkünfte werden besteuert (§ 49 EStG)
- Ausgestaltung der BMG:
  - § 2, 3, 3b, 12 EStG
  - Einkünftedualismus: Gewinn- vs. Überschusseinkünfte
  - Gewinneinkünfte: Land- und Forstwirtschaft; Gewerbebetrieb; selbständige Arbeit
  - Überschusseinkünfte: unselbständige Arbeit; Kapitalvermögen; Vermietung und Verpachtung; Sonstiges (z.B. Diäten)
  - in BRD Konglomerat aus Quellen- und Reinvermögenszugangstheorie
  - Gewinn- und Überschussermittlung = Summe der Einkünfte → - Freibeträge = Gesamtbetrag der Einkünfte → - Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen = Einkommen → - Freibeträge = zu versteuerndes Einkommen → Anwendung des Tarifs = Steuerschuld → - Abzüge = festzusetzende ESt
  - Verlustausgleich intern (Gegenrechnung innerhalb einer Einkommensart); extern (zwischen Einkommensarten) möglich
  - Sonderausgaben: z.B. Versorgungsausgaben; eigene Weiterbildung
  - außergewöhnliche Belastung: z.B. Alleinerziehende; Unterhaltszahlungen; Haushaltshilfen; unzumutbare Krankheitskosten; Leihmutter
  - alle Einkunftsarten haben unterschiedliche Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten
  - steuerfreie Einkommen: z.B. Krankenversicherung; Abfindungen; Zuschläge (z.B. für Nachtarbeit); Kinderfreibeträge; Kindergeld; Lohnersatzleistungen
  - sonstige Ausgaben: z.B. Spenden; Steuerberater
- Ausgestaltung des Tarifs:
  - Finanzbedarf soll gedeckt werden
  - Belastung soll sozial gerecht verteilt werden
  - Freibeträge; Progression ( $T'(x) > T(x)/x$ ); maximaler Steuersatz
- Erhebungsverfahren:
  - Besteuerungszeitraum: 1 Jahr
  - Veranlagungssteuer: Erklärung muss erfolgen
  - Quellenabzugsverfahren: Steuer wird gleich einbehalten, z.B. LSt, KapitalertragsSt
  - Quellenanrechnungsverfahren: wird auf die ESt angerechnet
- **Fazit:**
- Ziel: Einnahmeerzielung
- Aufkommensstark

- Erhebungs- und Entrichtungsfähigkeit: 6,2% Kosten bei LSt → hoch, da viele Besteuerte
- Verteilung zwischen den Gebietskörperschaften: Gemeinschaftssteuer an Bund, Länder und Gemeinden
- Einkommenseffekte: Distributions- und Konjunkturziel
- Substitutionseffekte: Allokationsziel (welche Verzerrungen gegenüber nur privater Allokation) und Wachstumsziel

### **Grundsteuer (Einkommensentstehung):**

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:** soll kommunale Leistungen finanzieren
- Pendant zur Gewerbesteuer
- Rechtfertigung über Leistungsfähigkeitsprinzip: Besitzer können Liquidität erhöhen
- **Steuerrechtliche Kennzeichnung:**
- Grundsteuer ist Realsteuer: Wert des Grundstückes zählt; Objektsteuer
- Betrifft Grundbesitzende im Inland
- Typ A in Land- und Forstwirtschaft vs. Typ B für Betriebe und HH
- Ausnahmen: Grundstücke der öffentlichen Hand; Kirchen; gemeinnützige Organe
- **Wertermittlung:**
- Typ A: Ertragslage vs. Typ B: Verkehrswert
- Hebesätze auf Einheitswert (Werte von 1935 mit Zuschlägen oder Wohnnutzwertverfahren) → unbebaut (Bodenpreise) vs. bebaut (Ertragswert- oder Sachwertverfahren) = Einheitswert → (bei Ertragswertverfahren:) +/- Zuschläge und Abzüge (z.B. Lärmbelästigung; Garten; Schäden) = Ertragswert → \*Messzahl (x Promille auf Betrag bis X €+ y Promille auf Betrag ab Y €usw.) = Steuermessbetrag → \* gemeindlicher Hebesatz (meist einige hundert %) = Grundsteuer
- **Fazit:**
- Nach Gewerbesteuer größte Gemeindesteuer (Stand 2000)
- Erhebung 5,5% + Entrichtung: 0,7% = 6,2% Kosten
- Allokationsziel:
  - Verzerrungen durch verschiedene Typen; verschiedene Messzahlen für Ein- und Mehrfamilienhäuser; Bewertung sehr ungenau (Entfernung von Stadtmitte ist unberücksichtigt; Unterschiede von Ost- und Westgrundstücken)
  - Verbesserungen: Verkehrswerte (Grundstückspiegel, aber Bewertung schwer); neue Hauptfestsetzung (teuer); Brandversicherungswerte (veraltet); Wertsteigerungen (schwer zu ermitteln)
- Verteilungsziel: einzelne Gruppen, Regionen, werden mehr belastet; nur Wohlhabende besitzen Grundstücke (Freibeträge?); Mieter werden über Mieten mit Grundsteuer belastet, obwohl sie keinen Grund besitzen
- Konjunktur-/Wachstumsziel:
  - genug Volumen da (nur 2% des Gesamtaufkommens)
  - veränderliche Hebesätze, obwohl Kommunen keine Konjunkturpolitik betreiben sollen
  - Bestandsverzehr findet statt

### **Umsatzsteuer (Einkommensverwendung):**

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:**
- Steuer auf Stromgrößen
- Betrifft als allgemeine Steuer alle Güter
- Objektsteuer: persönliche Umstände werden nicht berücksichtigt → kein Leistungsfähigkeitsprinzip, da Konsum kein Leistungsindikator)

- Äquivalenzprinzip: staatliche Leistungen werden abgegolten, aber USt belastet einseitig die Verwendung
- Keine befriedigende Rechtfertigung möglich
- Fiskalisches Ziel: Einnahmeerzielung
- **Steuerrechtliche Kennzeichnung:**
- Arten:
  - Allphasenbruttoumsatzsteuer: wird auf jeder Ebene neu erhoben → gab es bis 1968; U versuchten nach vorn und hinten abzuwälzen → ist wie EinphasenbruttoUSt auf Ebene des Einzelhandels
  - Allphasennettoumsatzsteuer (jetzt): setzt auf allen Ebenen an; nur Verkauf an Endverbraucher wird einbehalten; sonst Ausgleich über Vorsteuer
- Konsumsteuer: Investitionen bleiben unberücksichtigt
- Steuergegenstand: Lieferung und sonstige Leistungen
- Ausgestaltung der BMG:
  - 4 Ausnahmen:
    - 1. Steuerbefreiung mit VSt-Abzug: innergemeinschaftlicher Export; wettbewerbspolitisch begründet
    - 2. Steuerbefreiung ohne VSt-Abzug mit Option auf Steuerbefreiung: z.B. Befreiung von gemeinnützigen U wie Behindertenwerkstätten möglich
    - 3. Steuerbefreiung ohne VSt-Abzug ohne Option auf Steuerbefreiung: Mieten und Pachten; Versicherungsleistungen; Grundstücksverkäufe; öffentliche Leistungen (Kultur); Bildung; Gesundheits- und Wohlfahrtswesen; Sozial- und Kulturpolitik; Gründe der Steuersystematik (Vermeidung von Doppelbesteuerung)
    - 4. sonstige Sonderregeln: Land- und Forstwirtschaft; Kleinunternehmen haben andere Sätze
  - BMG ist das Entgelt, das der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erlangen - bisherige USt (sonst: Einkaufs-; Verkehrspreis; Selbstkosten)
- Ausgestaltung des Tarifs:
  - 0% bei Befreiung
  - 7% bei Ermäßigung (Land- und Forstwirtschaft; Futter- und Lebensmittel; Bücher; Zeitschriften; Zeitungen; TV; Rundfunk; Kunst und Sammlerstücke)
  - 16% allgemeiner Satz
- Erhebung monatlich oder vierteljährlich mit Voranmeldung durch U und Abrechnung am Jahresende
- **Fazit:**
- Zweitgrößtes Steueraufkommen
- Gemeinschaftssteuer für alle drei Ebenen
- Aufkommenselastizität etwa 1
- Distributionsziel: untere Einkommensklassen werden höher besteuert, da sie eine höhere Konsumquote haben („These von der regressiven Belastung der USt“) → Kenntnis des schichtenspezifischen Verbrauchs wäre wichtig
- Allokationsziel:
  - Optimalsteuertheorie:
    - allgemeine USt erzeugt Einkommenseffekt (Matrix: Menge x und Menge y → die Verbrauchslinie sinkt proportional
    - spezielle USt erzeugt Einkommens- und zusätzlich Substitutionseffekt (Verbrauchslinie dreht sich zu Gunsten eines Gutes)
    - → allgemeine USt ist vorzuziehen
  - USt besteuert im Gegensatz zur ESt den realen, statt des erwarteten Konsums (gut)
  - Verzerrungen: durch verschiedene Steuersätze und Befreiungen; Bevorzugung von

Exporten; Tendenz zur Selbstproduktion; Doppelbesteuerung durch spezielle Verbrauchssteuern

- Stabilitätsziel:
  - Konjunkturziel: automatischer Stabilisator? Aufkommen ist groß genug für Effekte auf die gesamte NF → Elastizität ist sehr knapp unter 1 → bedingter automatischer Stabilisator
  - diskretionäre Einsatzmöglichkeiten: nur über Steuersatz; Änderung nicht schnell möglich (USt steht nicht im StabG) → nicht gut für Konjunkturpolitik geeignet (außerdem ist sie schnell preiswirksam: Boom → USt? → Inflation)
  - Wachstumsziel: Sparen oder Arbeit wird nicht diskriminiert; wenig merklich → Leistungsanreize werden nicht gehemmt

### **Bestimmte PFSt als spezielle VerbrauchsSt (Einkommensverwendung):**

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:**
- Zugriff sollte beim Destinatär erfolgen; passiert aber beim Produzenten und wird überwältigt
- Versucht zusätzliche Leistungsfähigkeit zu erfassen (z.B. Konsum = Leistungsfähigkeit → Kerzensteuer; diese Gleichung gilt heute nicht mehr)
- Internalisierung externer Effekte (z.B. MineralölSt; KfzSt): kostenmäßige Äquivalenz
- Einschränkung des privaten Verbrauchs (z.B. Glücksspiel-; Tabak-; AlkoholSt): Fürsorgepflicht des Staates
- Grenzüberschreitungen (z.B. Zölle): Wettbewerbsverzerrungen zum eigenen Nutzen
- **Fazit:**
- Gesamtaufkommen sinkt, 1. Mengensteuer (wächst nicht mit Inflation) und 2. Einkommenselastizität nahe 0
- Kosten sehr unterschiedlich; Aufkommenselastizität meist unter 1
- Allokationsziel: erzeugt Verzerrungen; außer bei Internalisierung externer Effekte
- Verteilungsziel: schichtenspezifisch
- Stabilitätsziel: St sind vollkommen unbedeutend; zu geringes Aufkommen und zu geringe Elastizität
- Wachstumsziel: kaum Auswirkungen
- Außer bei Internalisierung völlig überflüssig

### **Vermögensteuer (Vermögen):**

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:**
- abgeschafft 1997 wegen Divergenzen mit der Verfassung
- Leistungsfähigkeitsprinzip: besteuert wird Leistung (zumindest bei selbst erworbenem Vermögen), aber bestraft wird Sparen
- Äquivalenzprinzip: Vermögender profitiert mehr von innerer und äußerer Sicherheit
- **Steuerrechtliche Kennzeichnung:**
- Direkte Steuer
- Gesamtvermögensteuer
- Nettosteuer (Dauerschulden können angerechnet werden)
- Vermögensbestandssteuer
- Steuerpflichtige: Stiftungen; Körperschaften; natürliche und juristische Personen
- Steuergegenstand (unterschiedliche Bewertung je Vermögensart):
  - vollständig befreit: Parteien; Kirchen; Berufsverbände; öffentliche U
  - teilweise befreit: Sparkassen; Kreditgenossenschaften; Energieversorger
  - Land- und Forstwirtschaftsvermögen (Einheitswert = Ertragswert des Betriebes)
  - Grundvermögen (wie Grundsteuer)



- Betriebsvermögen (Bilanzwert - Schulden - Rückstellungen)
- sonstiges Vermögen, z.B. Kapitalvermögen (aktuelle Tageswerte)
- Steuertarif:
  - natürliche und juristische Personen haben andere Sätze
  - zahlreiche Freibeträge (Gesamtvermögen; Alter; eingeschränkte Erwerbsfähigkeit; inländisches Betriebsvermögen) → wenig ergiebige Steuer
  - progressiver Tarif
- **Fazit:**
- Steuer der Länder
- Elastizität bei 1,49
- Erhebungs- (20%); Entrichtungs- (12,3%); Gesamtkosten (32,3%)
- Distributionsziel:
  - Verteilungswirkung nicht genau erfasst
  - vermutlich eher höhere Besteuerung höherer Einkommen
  - VermSt lässt sich für U gut abschätzen → Überwälzung
  - Umverteilung wegen geringen Aufkommens nicht möglich
- Allokationsziel:
  - zahlreiche Verzerrungen durch Bewertungsmängel
  - VermSt führte zu Doppelbesteuerung: intern (natürliche und juristische Person: Privat und als Eigner) und extern (z.B. durch zusätzliche Gewerbesteuer oder GrundSt)
  - Verzerrungen durch unterschiedliche Sätze und Freibeträge
  - durch Abzugsmöglichkeit von Zinsen → Bevorzugung der Fremdfinanzierung
- Stabilitätsziel: zu geringes Aufkommen
- Wachstumsziel:
  - Substanz wird nicht angegriffen, da Zahlungen zu gering
  - Newcomerfeindlich: neue U: Startfinanzierung und VermSt vs. alte U: TAM sind schon abgeschrieben

### **Erbschafts- und Schenkungssteuer (Vermögen):**

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:**
- Schenkungssteuer ergänzt Erbschaftssteuer
- Leistungsfähigkeitsprinzip: Vermögenszufluss stärkt eigene Leistungsfähigkeit und Chancengleichheit (Verteilungsgerechtigkeit)
- ErbanteilSt bei Verteilung auf einzelne Erben (Leistungszuwachs der Erben zählt) vs. NachlassSt auf das vererbte Vermögen (Leistungsfähigkeit des Verstorbenen zählt)
- KontrollSt für VermSt, da hinterzogenes Vermögen jetzt sichtbar wird
- **Steuerrechtliche Kennzeichnung:**
- Direkte Steuer
- Steuerpflichtiger: Erbe (natürliche oder juristische Person; Stiftungen)
- Steuergegenstand: Erbanteil (Übergang vom Verstorbenen zum Erben wird einmal besteuert)
- Vermögensarten wie VermSt
- BMG wie VermSt
- Tarif:
  - doppelt progressiv: Höhe des Erbes und nach abnehmendem Verwandtschaftsgrad
  - Freibeträge: nach Verwandtschaftsgrad; Versorgungsfreibeträge (für Ehegatten und Kinder nach Alter); Hausrat; sonstige bewegliche Gegenstände; Erwerb von Betriebsvermögen bei Weiterführung; Beteiligungen